

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 21

Rubrik: Redaktion-antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein unverzagter Held siegt auch mit schwachen Händen.

Joh. Christoph Gottsched

rabinierischule in Rom tritt der «al-lievo Carabinieri», der Gendarmieranwärter, in den eigentlichen Dienst des Korps. Er wird «Carabiniere», erhält damit die silberbetreßten Kragenspiegel, die er vor dem Examen als Probegendarm nicht tragen durfte, und erhält nun nach erfolgter Einreihung in das eigentliche Korps den Rang eines den einfachen Soldaten der Streitkräfte übergeordneten Chargierten. Der Dienst der Carabiniere erfolgt von nun ab im Bereich einer sogenannten Legion. Eine solche «Legione» umfaßt in der Regel das Gebiet einer staatlichen Provinz. Innerhalb dieses Gebietes sind die Carabiniere in Gendarmerieposten in den Landgemeinden oder als geschlossene Einheiten in den Städten stationiert. Die typische Erscheinung der «CC», wie ihre amtliche, schriftliche Bezeichnung auch lautet, ist besonders in den Landgemeinden der «Maresciallo», der Wachtmeister. Er vertritt schlechthin in den Dörfern der Campagna nicht nur die Gendarmrie und damit die öffentliche Sicherheit, er verkörpert auch im gewissen Sinne die bewaffnete Macht. Man sagt nicht zuviel, wenn man diese Marescialli sozusagen als Rückgrat des Staates in weiten Teilen des Landes bezeichnet. Ihr reiches Maß an Erfahrung, ihr Pflichtbewußtsein, ihre überraschend vielseitige Kenntnis der Gesetze und nicht zuletzt die Praxis eines aus jahrhundertealter Erfahrung aufgebauten Polizeisystems der italienischen Kleinstaaterei von einst hat in manchen Sturmjahren die Autorität des Staates gerettet. Daß sich die Carabiniere in allen Zeitläuften, ob unter dem Königtum, ob unter dem Faschismus oder, in jüngster Zeit, unter der Republik ihre organische, wie durch einen besonders ausgeprägten Korpsgeist versinnbildlichte psychologische Unabhängigkeit bewahren konnten, verdanken sie der hohen Auffassung vom Sinne des Wahlspruchs ihrer Waffe. Italiens Carabiniere haben sich niemals der letzten Konsequenz dieses Wahlspruchs entzogen. Auf den Totenlisten ihrer Denkmäler, Kasernen und sonstigen Unterkünfte reiht sich Ziffer an Ziffer, Name an Name. Ob sie, noch während der Kriege gegen Österreich, als Reiterschwadronen bei Pastrengo zur Attacke anritten, ob sie, wie im Ersten Weltkrieg, auf der Podgora als Infanterie eingesetzt wurden, ob sie im letzten Weltkrieg, besonders in Rußland, neben ihrer eigentlichen Aufgabe als Militärpolizei sich besonders beim Truppeneinsatz

in Rußland zusammen mit der Alpindivision «Giulia» beim Rückzug vom Don ausgezeichneten oder als getreue Anhänger des Königsgedankens in den ardeatinischen Gräbern zusammengeschossen wurden, ihr Name war und bleibt ein Symbol vorbildlicher soldatischer Tugenden.

Traditionspflege ist es auch, die heute dem «Corpo» eine besondere Anziehungskraft bei der italienischen Jugend verleiht. So widersinnig es klingen mag, seitdem das italienische Heer die Pferde abgeschafft hat und die Carabiniere als einzige, neben den Schwadronen der berittenen Stadtpolizei von Rom, Reitereinheiten beibehalten haben, meldet sich so mancher Bauernbursche zu den «Carabiniere a cavallo». Über den Grund dieser Meldung befragt und vor die Wahl gestellt, sich doch lieber zu einer motorisierten Einheit der Waffe oder zu Spezialformationen des Heeres mit allen ihren neuzeitlichen technischen Einrichtungen zu melden, kann man da und dort als Antwort hören: «No, faccio piu volentieri il Carabiniere a cavallo, perchè sono ancora sempre i cavalli che mi piacono»,... «ich diene lieber als Carabiniere zu Pferd, es sind nämlich noch immer die Pferde, die mir gefallen!» Sie wollen es also auch unter der strahlenden Sonne ihrer Heimat nicht glauben, diese Burschen aus dem Veneto, aus Piemont, aus der Lombardei und der Emilia, daß die Zeit der stolzen Reiterei für immer vorbei sei; jener Reiterei, die auch ihnen, noch viel mehr aber ihren Vätern, der Begriff echten Kavaliertums gewesen war. Und in den Träumen der schwarzlockigen Mädchen glänzende Gestalten annahmen nach dem Text eines uralten Liedes der piemontesi-

schen Kavallerie, die gegen die Reiterschwadronen Radetzky's und Erzherzog Albrechts antraben mußte: «Trotta, galoppa cavallegger – reite, galoppiere Chevauleger, dem Siege, aber auch dem Herzen deines Mädchens entgegen...!»

Redaktion-antworten

Sehr geehrter Herr Redaktor,

Mit großer Freude las ich Ihren Artikel «Fasching?» in Nr. 18 Ihrer Zeitung vom 31. Mai 1962. Sie haben damit wirklich ins Schwarze getroffen. Ich möchte Ihnen dazu herzlichst danken. Der Aufbau der Bundeswehr wird ja nicht nur von Moskau und seinen Hilfstruppen bekämpft. Es gibt auch «Ewiggestrige», die gegen Ost und West stehen – Kampf-gemeinschaft gegen die NATO. Diese «Gralshüter», wie Sie diese mit Recht bezeichnen, sind in ihrer Rückständigkeit unfreiwillige Bundesgenossen Moskaus. So bitte ich noch einmal, danken zu dürfen, daß Sie in unserem Kampfe gegen diese «Gralshüter» so schön «flankierend» eingegriffen haben.

Oberst a. D. W. M., Düsseldorf

*

Ihre Zeilen haben mich sehr gefreut, und ich danke Ihnen dafür. Es ist sonst nicht meine Art, im «Schweizer Soldat» die Vorgänge im Ausland zu kritisieren und zu kommentieren. Sie haben meine Ausführungen richtig gedeutet, und mit Genugtuung darf ich zum wiederholten Male feststellen, wie sehr sich die Bundeswehr bemüht, ihre ideologische Front nach links und rechts zu festigen.

*



Zusammenarbeit Luft-Boden. Teamwork ist auch im Kriege Voraussetzung für den Erfolg. Helikopter und mot. Truppen in koordiniertem Einsatz.

Sehr geehrter Herr Redaktor,
Wir haben uns gestattet, Ihren Leitartikel vom 15. Mai 1962 zu vervielfältigen. Da wir in verschiedenen Aussprachen mit unserem Personal dieses Thema besprachen, fanden wir die mutige und klare Stellungnahme des griechischen Offiziers sehr passend.

Spinnerei Streiff AG, Aathal



Ich danke Ihnen! Solche Worte verdienen wirklich weite Verbreitung – gerade auch bei uns!

Woher stammt

Karabiner?

Für dieses Wort, das um 1600 aus dem französischen carabine gebildet wurde, gibt es verschiedene Erklärungen. Die einfachste und richtige ist aber wohl die, daß die Spanier das Wort von den Mauern entlehnt haben; karab bedeutet im Arabischen Feuerwaffe. Die Spanier führten zuerst die Karabiniere ein, d. h. leichte, mit dem Karabiner bewaffnete Reiter.

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg)

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Das Schweizervolk hat sich in einer Volksabstimmung noch einmal zur Atombewaffnung zu äußern. Der Bundesrat hat kürzlich seine Stellungnahme zur sozialdemokratischen Atominitiative bekanntgegeben, die bekanntlich von den Leuten, die bereits die erste Abstimmung provozierten und verloren, nun zu einem zweiten Schlag gegen die Stärke und Einheit unserer Landesverteidigung benutzt werden soll. Wir werden gut daran tun, das weitere Geschehen in diesem Zusammenhang genau zu verfolgen und uns selbst ein Urteil zu bilden.

Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, Volk und Ständen die Verwerfung der sozialdemokratischen Volksinitiative zu empfehlen, welche Beschlüsse über die Ausrüstung der Armee mit Atomwaffen irgendwelcher Art dem obligatorischen Referendum unterstellt. In dem seinen Antrag erläuternden Bericht hält er zunächst fest, daß das Begehren eindeutig den Charakter einer Gesetzesinitiative trage, daß jedoch auch der verfassungsrechtliche Aspekt berührt werde, weil das vorgeschlagene obligatorische Referendum eine dem Verfassungsrecht völlig fremde Institution ist, zu deren Einführung an sich eine Verfassungsänderung notwendig wäre. Die Gültigkeit des Volksbegehrens ist mit 63 565 Unterschriften gegeben. Nach der Ansicht des Bundesrates sprechen aber praktische und staatspolitische Erwägungen gegen dessen Gutheißung. Nach dem heute gelten-

den Recht entscheidet die Bundesversammlung abschließend über Fragen der Bewaffnung der Armee. Diese Kompetenzordnung ist auch sachlich begründet und hat sich bewährt. Das von der Initiative geforderte obligatorische Referendum für einen «Gefahrenfall» bildet nicht nur einen Fremdkörper in unserem Staatsrecht, denn es könnte auch dazu führen, in ernster Lage ein rasches und entscheidendes Handeln zum Nachteil unserer Landesverteidigung und unseres Willens zur Selbstbehauptung, Freiheit und Unabhängigkeit zu verzögern. Selbst wenn die Beschaffung einer bestimmten, sich für unsere Zwecke eignenden Atomwaffe von keiner Seite bestritten wäre, brächte das obligatorische Referendum einen Zeitverlust, der sich unter Umständen fatal auswirken könnte. Zudem würde die Bereitschaft von Wissenschaft und Industrie zur kostspieligen Entwicklungsarbeit durch das Risiko eines allfällig negativen Volksentschiedes gelähmt.

Der Bundesrat weist ferner zu Recht auf die Entwicklungsrichtung hin, die er erwarten läßt, daß bald kleinkalibrige Geschosse mit nur geringer radioaktiver Wirkung als «klassische Waffen» gelten werden. Es wäre daher nicht ersichtlich, warum für solche eine Sonderregelung vorgesehen werden sollte. Er weist ferner darauf hin, daß das Volksbegehren mit der Formulierung «Atomwaffen irgendwelcher Art» offenläßt, ob darunter zum Beispiel auch atomgetriebene Panzer oder Flugzeuge oder alle Geräte, die in irgendeiner Beziehung zur Kernphysik stehen, fallen sollen. Das Volksbegehren könnte sich darum präjudizierend, mit heute noch nicht absehbaren Folgen, auf eine große Zahl von Kampfmitteln auswirken.

Der Bundesrat kommt auch aus staatspolitischen Überlegungen zur Ablehnung des Volksbegehrens. Das Bundesstaatsrecht kennt das obligatorische Referendum einzig für Verfassungsänderungen, denn Gesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse unterstehen nur dem fakultativen Referendum. Die Initiative will nun nicht allgemein, sondern lediglich für einen Einzelfall einen nach heutiger Zuständigkeitsordnung der Bundesversammlung vorbehaltenen Entschluß dem obligatorischen Referendum unterstellen und diesen aus der generellen Regelung herauslösen. Die Frage der Erweiterung der Volksrechte ist indessen staatspolitisch und strafrechtlich von solcher Bedeutung, daß es nicht angeht, sie alle im Blick auf einen konkreten Fall und durch Abwägen momentaner Vor- und Nachteile zu entscheiden. Sie müßte nach der Meinung des Bundesrates – das gebietet auch die Achtung vor den demokratischen Institutionen – in ihren grundsätzlichen Zusammenhängen erfaßt und in der Verfassung generell geregelt werden. Eine generelle Neuordnung der Volksrechte drängt sich indessen nicht auf, nachdem sie von

keiner Seite gefordert und der Souverän mit der Ablehnung des Finanzreferendums im Bund im Jahre 1956 und der Gesetzesinitiative im letzten Jahr bekundet hat, daß es nicht ein Mehr an Volksrechten ist, das der Erhaltung und Stärkung unserer Demokratie besonders nützt.

Es ist, wie hier dargelegt, aus praktischen und staatspolitischen Erwägungen klar ersichtlich, daß der Bundesrat – ohne daß er sich darüber besonders äußert – von einem Gegenvorschlag in irgendeiner Form (der die gleichen Mängel aufweisen müßte) absieht.

Die gewichtigen Gegenargumente des Bundesrates gilt es nun in ihrem Zusammenhang und ihren Weiterungen zu studieren, um bereit zu sein, eine wichtige Aufklärungsarbeit zu leisten, wenn dann im Zeitraum der Abstimmungskampagne wieder unsachlich mit Schlagworten operiert und alle Mittel eingesetzt werden, um den Stimmbürger zu verwirren und mit defätistischen Gedankengängen weich zu machen. Es wird große Anstrengungen brauchen, um der Verwerfungsparole des Bundesrates zum Siege zu verhelfen. Wichtig wird vor allem eine große Stimmbeteiligung sein!
Tolk

Schweizerische Armee

Militärische Forschung und Entwicklung

Wie groß nach Umfang und Vielgestaltigkeit die militärische Forschungs- und Entwicklungsarbeit heute geworden ist, wird im Geschäftsbericht des Eidg. Militärdepartements für das Jahr 1961 mit interessanten Angaben belegt. Die Dekkung der immer umfangreicher und anspruchsvoller werdenden technischen Bedürfnisse der Armee ist die Aufgabe der Kriegstechnischen Abteilung, die nicht nur die direkte Materialbeschaffung besorgt, sondern der auch die Entwicklung der von der Armee benötigten Waffen und Geräte und die damit zusammenhängenden Forschungsarbeiten obliegen. Diese Aufgaben reichen in einem weitgespannten Bogen vom Hörschutzpforten bis zum eigenen Panzer und stellen die beteiligten Stellen vor immer neue und sich immer mehr komplizierende Aufgaben. Aus dem Geschäftsbericht, der naturgemäß nur einen sehr kleinen Abriss enthält, seien folgende Arbeiten herausgegriffen – wobei vorab festgestellt ist, daß die Kriegstechnische Abteilung für 320 Mio Franken Kriegsmaterial beschafft hat, während ein Betrag von 13,9 Mio Franken für Eigenentwicklungen aufgewendet wurde, die sich etwa zur Hälfte auf die Privatindustrie und die Bundesbetriebe verteilen. Von den vergebenen Arbeiten wurden rund drei Viertel von der Privatindustrie ausgeführt.

Artillerie: Mit den auf Ende des Jahres 1960 beschafften Selbstfahraubitzen wurden technische Versuche durchgeführt, so daß im Lauf des Jahres 1962 mit den Truppenversuchen begonnen werden kann. Der Aufbau eines Feuer-